

Wochenblatt

für Zschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Zschopau, sowie für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

54. Jahrgang.

Sonnabend den 15. Mai.

Ercheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
 Vierteljahrspreis 1 M. ertl. Botengebühren und Postzinsen.

Inserte werden für hier mit 8 Pf., für auswärts mit 10 Pf. pro neuwährende Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage der Einreichung vorhergehenden Tages angenommen.

Donnerstag, den 20. Mai 1886

findet von mittags 12 Uhr an öffentliche Bezirksauschussitzung im hiesigen Verhandlungssaale statt; Tagesordnung ist im Kanzleigebäude angeschlagen.

Königliche Amtshauptmannschaft Zschopau, am 11. Mai 1886.

Dr. von Gsche.

3.

Zufolge Registratur vom 10. Mai ds. Js. ist heute auf dem die Firma „Brandt & Lorenz in Zschopau“ betreffenden Folium 136 des Handelsregisters für den hiesigen Amtsgerichtsbezirk das Ausscheiden des zeitweiligen Mitinhabers Herrn Kay Ferdinand Lorenz in Zschopau aus dieser Firma verlautbart worden.

Königl. Amtsgericht Zschopau, am 11. Mai 1886.

Forster.

Wölffel.

Bekanntmachung.

Zur Heizung der Localitäten des unterzeichneten Königlichen Amtsgerichts soll die Lieferung von

240 Hectol. Steinkohlen,	} bester Sorten,
120 „ Braunkohlen,	
10 Raummeter weiches Scheitholz,	
20 „ weiche Rollen und	
60 Tausend Stück Streichtorf,	

im Wege der Submission vergeben werden.

Offerten, bei denen zu berücksichtigen ist, daß die Lieferung bis an das Amtsgerichtsgebäude selbst, sonach einschließlich aller und jeder Transportkosten, zu geschehen hat, sind frankirt und versiegelt mit der Aufschrift „Submission auf Lieferung von Heizungsmaterialien“ bis zum

9. Juni dieses Jahres

hier einzureichen, indem später eingehende Offerten nicht berücksichtigt werden können.

Ueber die näheren Bedingungen, welche auch auf Verlangen gegen Entrichtung der Schreibgebühr abschriftlich zugestellt werden können, wird in dem Expeditionszimmer Nr. 3 des hiesigen Amtsgerichts während der üblichen Geschäftszeit Auskunft erteilt.

Königl. Amtsgericht Zschopau, den 12. Mai 1886.

Forster.

Haubold.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen Carl Moritz Matthes's und inmittelst mit Tode abgegangenen Franz Eduard Matthes's, Inhaber der Firma Albert Matthes in Zschopau, ist in Folge eines von Carl Moritz Matthes gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

den 2ten Juni 1886, Vormittags 11 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hieselbst, Verhandlungssaal, anberaumt.

Zschopau, den 13ten Mai 1886.

Bauer,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Ortliches und Sächsisches.

— Auf das heute abend 8 Uhr im Saale des Deutschen Hauses stattfindende, vom „Stammtisch zum Kreuz“ arrangierte Konzert mit Theater machen wir hierdurch noch besonders aufmerksam.

— Ihre Majestäten der König und die Königin, sowie Se. Königl. Hoheit Prinz Friedrich August begeben sich nächsten Montag vormittags 10 Uhr 25 Min. mittelst Kurierzuges nach Sibyllenort und werden dort einige Wochen verweilen.

— Prinz Friedrich August wird voraussichtlich schon in nächster Zeit seine Beförderung zum Hauptmann erhalten. Als solcher dürfte der Prinz auch seine bevorstehende größere Reise unternehmen, um vom Herbst ab als Rittmeister der Großhainener Husaren den praktischen Kavalleriedienst durchzumachen.

— Die vierte ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode wurde am Donnerstag Mittag 1 Uhr im Sitzungssaal der Ersten Kammer in Anwesenheit der in evangelicis beauftragten Staatsminister, sowie des Präsidenten und der Räte des evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums vom Staatsminister Dr. v. Gerber eröffnet. In der Eröffnungsrede hob derselbe hervor, daß die Synode abermals der Berufung des Kirchenregiments folgend zusammengetreten sei, um nach Vorschrift der Kirchenvorstands- und Synodalordnung als ordentliche Landessynode über die deren Beratung und Beschlußfassung unterliegenden Angelegenheiten unserer Kirche zu verhandeln. Er giebt der Hoffnung Ausdruck, daß das Wirken der Synode ein recht fruchtbares sein und es derselben

gelingen möge, das kirchliche Interesse zu mehren und in den weitesten Kreisen eine liebevolle Aufnahme der Arbeiten der Kirche zu erwecken und zu fesseln. Im Auftrage und Namen der in evangelicis beauftragten Staatsminister erklärte er die vierte ordentliche Landessynode für eröffnet und ersuchte hierauf den Herrn Alterspräsidenten, das ihm gebührende Amt zu übernehmen. Unter Leitung des Alterspräsidenten, Bürgermeister Habertorn, wurde sodann per Stimmzettel die Wahl des Direktoriums vorgenommen und ergab dieselbe folgendes Resultat: Präsident: Kammerherr von Behmen, Stellvertretender Präsident: Oberhofprediger Dr. Kohnschlütter, 1. Sekretär: Superintendent Dr. Richter-Freiberg. Nach vollzogener Verpflichtung des ersten und zweiten Präsidenten übernimmt Präsident von Behmen den Vorsitz. Nachdem durch denselben dem Alterspräsidenten der Dank der Versammlung für seine Bemühungen ausgesprochen worden, erfolgt die Verpflichtung der beiden Sekretäre, sowie der Synodalmitglieder.

— In kirchlichen Kreisen wird schon seit längerer Zeit lebhaft die Frage erörtert, ob der bei den Deutschkatholiken übliche Weiheakt, den man als Taufe bezeichnet, obgleich Wasser dabei nicht zur Anwendung kommt, als vollgiltige Taufe anzuerkennen sei oder nicht. Im letzteren Falle hätte beim Uebertritte eines Deutschkatholiken zu einem der anderen christlichen Bekenntnisse die nachträgliche stiftungsgemäße Taufe einzutreten. Auch in diesem Punkte fehlt es an einer festen klaren Anweisung an die Geistlichen. Es ist sehr

wahrscheinlich, daß diese Angelegenheit in der Synode zur Sprache gebracht werden wird.

— Das evangelische Landeskonfistorium des Königreichs Sachsen hat durch die Superintendenten eine Verordnung an alle Geistlichen erlassen, nach welcher es nicht angezeigt erscheint, daß wenn zum Zwecke der Bestattung durch Feuer Leichen nach auswärts transportiert werden sollen, vorher am Sterbeorte oder in der Kirche eine Trauerfeier unter Mitwirkung des Geistlichen stattfinden, denn, da in unserem Lande die Feuerbestattung nicht gestattet sei, könne, wo eine solche seitens der Hinterlassenen beabsichtigt wird, sich die Teilnahme des Geistlichen nur auf die seelsorgerische Tröstung der Religion beschränken. Das Landeskonfistorium will aber zur Zeit von einer generellen Behandlung dieser Frage absehen und es dem Takte der Geistlichen überlassen, in einzelnen Fällen nach Maßgabe der Verhältnisse zu verfahren. Es sind bereits einige Fälle vorgekommen, daß die Aschurnen der durch Feuer Bestatteten mit Genehmigung der betreffenden Behörden auf dem heimischen Friedhöfe in Gräbern geborgen worden sind.

— Bekanntlich wird jedes Jahr nach der Beendigung der Manöver eine Anzahl von Soldaten aus dem stehenden Heere auf sogenannten „Königsurlaub“ entlassen, und zwar sind dies Soldaten, die erst eine zweijährige Dienstzeit zurückgelegt, sich aber während dieser Dienstzeit gut geführt haben. Derartige Beurteilungen können von den Angehörigen beantragt werden, insofern der betreffende Soldat zur Unterstützung der Familie zu Hause dringend notwendig ist. Derartige Anträge müssen bald bei dem Bürgermeister des Heimats-

Zähne
 ste be
 en Sy
 el.
 den
 erzeugt
 von höchst
 50 Pf.
 hler.
 en,
 erei.
 risch,
 nold.
 risch,
 chner.
 t
 278 E.
 h,
 Pf., em
 pner.
 e,
 = 4 M.,
 M.,
 Sey.
 e
 hauf.
 h. Male,
 ch frisch
 e, Brat
 stets fei
 nachfest,
 Wurst,
 pfmann.
 Partie
 Abgang
 Dargebrach
 Aufnahme im
 hardt.
 Teilnahme
 en, unver
 Schwieger
 ungl,
 mensmud
 pten Ruhe
 trostreichen
 Grabe des
 urch unsern
 und Neu
 affenen.